

Abfallverordnung vom 23. Juni 1992

- Verabschiedet durch den Gemeinderat am 23. März 1992.
- Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 1992.
- Genehmigt von der Baudirektion des Kantons Zürich am 12. August 1992.
- Inkraftsetzung per 1. Januar 1993.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

- Art. 1 Geltungsbereich** Diese Verordnung regelt die umweltgerechte und einwandfreie Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Zumikon. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat Abweichungen von der Verordnung bewilligen.
- Art. 2 Grundsätze**
- ¹ Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
 - ² Wiederverwertbare Abfälle sind separat zu sammeln. Dies gilt auch für gefährliche Abfälle. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen.
- Art. 3 Zuständigkeit** Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat.
- Art. 4 Abfallarten / Definition** Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung:
1. **Hauskehricht** ist brennbarer, nicht wiederverwertbarer Siedlungsabfall. Abfall aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird ersterem gleichgestellt.
 2. **Sperrgut** ist brennbarer Hauskehricht, der wegen seiner Abmessung oder wegen seines Gewichts nicht in die offiziellen Kehrichtsäcke passt.
 3. **Kompostierbare Abfälle** sind organische Abfälle aus Küche, Garten, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
 4. Bei **separat zu sammelnden Abfällen** handelt es sich um solche, die separat erfasst und der Wiederverwertung, Wiederverwendung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden.
 5. **Bauabfälle** sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.
 6. **Sonderabfälle** sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe; diese sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts zu entsorgen.
- Art. 5 Separatsammlungen**
- ¹ Jedermann ist verpflichtet, die von der Gemeinde angebotenen Separatsammlungen zu benützen und folgende Abfälle der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:
- Papier / Karton
 - Glas / Flaschen
 - Metalle (Weissblech / Eisen / Aluminium und Buntmetall)
 - Mineral- und Speiseöle
 - Pneus
 - Tierkadaver / Metzgereiabfälle
 - Elektro- / Elektronikgeräte
 - Kunststoffe
 - Textilien
 - Batterien / Akkumulatoren

- Leuchtstoffröhren / Lampen
- Gifte
- Medikamente
- Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke)
- Fotochemikalien

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung zu verlangen.

³ Die Gemeinde veröffentlicht eine Liste dieser Sammlungen.

Art. 6 Hauskehricht und Sperrgut

¹ Die Gemeinde sorgt für die Sammlung, die Abfuhr sowie die Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrguts. Im Zusammenhang mit den Separatsammlungen betreibt die Gemeinde separate Sammelstellen und organisiert spezielle Abfahren.

² Die Gemeinde kann diese Aufgabe ganz oder teilweise übertragen oder sich regional mit anderen Körperschaften zusammenschliessen.

³ Die Gemeinde ist dem Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) angeschlossen. Die von der KEZO im Einvernehmen mit den angeschlossenen Gemeinden erlassenen Weisungen sind verbindlich.

Art. 7 Information Vorbildverhalten

¹ Die Gemeinde fördert die getrennte Abfallentsorgung. Sie informiert periodisch über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -Verminderung (Separatsammlungen, Wiederverwendung) und Entsorgung.

² Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik, welche Auskunft über die Art und Menge der Abfälle gibt.

³ Die Gemeindeverwaltung trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 8 Wiederverwertung

Separat zu sammelnde Abfälle werden der Wiederverwertung, Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt.

Art. 9 Pflichten der Privaten

¹ Hauskehricht und Sperrgut dürfen nur über die von der Gemeinde organisierten Abfahren entsorgt werden.

² Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit am Entstehungsort zu kompostieren.

³ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle sind bei Wohnungen die Bewohner, bei Betrieben und Anlagen deren Inhaber.

⁴ Gewerbe und Industrie entsorgen ihre Abfälle, die nicht dem Hauskehricht entsprechen, auf eigene Kosten selbständig und fachgerecht.

⁵ Bauabfälle sind zu sortieren (Aushub / Bauschutt / Bausperrgut und Sonderabfälle) und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.

⁶ Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Davon ausgenommen sind die Verbrennung und die Deponierung in dafür behördlich bewilligten Verbrennungsanlagen und Deponien sowie die Kompostierung auf öffentlichen und privaten Kompostierplätzen.

Art. 10 Durchführung der Abfuhr	<p>¹ Der Gemeinderat kann die Standorte, die Bereitstellungszeiten und die zulässigen Abfallbehältnisse verbindlich festlegen.</p> <p>² Der Missbrauch von Sammelstellen, Containern usw. für nicht dafür vorgesehene Abfallarten wird bestraft.</p> <p>³ Die Einzelheiten werden im Abfallkalender publiziert.</p>
Art. 11 Verursacherprinzip	Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden durch die Gebühren (Grundgebühr und Sack- resp. Volumengebühr) vollumfänglich den Verursachern überbunden.
Art. 12 Gebührenfestlegung	<p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement.</p> <p>² Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes, unter Einbezug der Investitionen samt Kapitalfolgekosten sowie des eigenen Verwaltungsaufwandes festgelegt.</p> <p>³ Die Gebühren für Hausbesitzer werden bei den zur Zeit der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümern erhoben.</p>
Art. 13 Gebührenerhebung	<p>¹ Die Gebühren für Hauskehricht und Sperrgut werden durch den Verkauf von Kehrlichtmarken sowie von Containerplomben erhoben.</p> <p>² Zur Abdeckung der übrigen Leistungen erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Grundgebühr pro Wohnung sowie einen Zuschlag nach Grösse des Hauses (m³ umbauter Raum).</p> <p>³ Gewerbebetriebe, die eigene Entsorgungswege nachweisen können, müssen für die Kubikinhalte des von den entsprechenden Betrieben beanspruchten Raumes keinen Zuschlag bezahlen. Zuständig für den Entscheid über den Entsorgungsnachweis ist der Gemeinderat.</p>
Art. 14 Besondere Kosten	Die der Gemeinde anfallenden Kosten für die Beseitigung von unzulässig deponiertem Abfall oder die Kosten für ausserordentliche Entsorgungen werden direkt den Verursachern angelastet.
Art. 15 Kontrolle des Abfallguts	Die Gemeinde überwacht die vorschriftsgemässe Abfallentsorgung. Die sich daraus ergebenden Feststellungen unterliegen dem Amtsgeheimnis (§ 8 Gemeindegesetz).
Art. 16 Strafbestimmungen	Wiederhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
Art. 17 Rechtsmittel	Verwaltungsverfügungen, die aufgrund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 20 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Meilen angefochten werden.

Art. 18 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 1993 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 17. Mai 1971.

² Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Namens der Politischen Gemeinde

Felix Müller
Gemeindepräsident

Paul Imhof
Gemeindeschreiber

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die vorstehende Abfallverordnung am 12. August 1992 genehmigt.